

ReutteLokal

NACHRICHTEN AUS DEM AUSSERFERN

Samstag, 12. Juli 2014 70. Jahrgang | Nummer 189-RE

Guter Glaube war nicht gut genug

Guter Rat ist teuer, wenn jemand
sein gestohlenen Fahrrad findet
und der Neubesitzer versichert,
es online ersteigert zu haben.

Von Helmut Mittermayr

Reutte, Innsbruck – Ein nicht alltäglicher Fall wurde vor Kurzem von Rechtsanwalt Christian Pichler aus Reutte bearbeitet. Eine radfahrbegeisterte Lehrerin mit Außerferner Wurzeln erhielt von ihrer Familie ein neues Citybike geschenkt. Vorsorglich versah sie es mit einem großen, schweren Schloss und benützte es eifrig für die Fahrten zu ihrer Innsbrucker Schule. Plötzlich war das gute Stück verschwunden, es war offenkundig gestohlen.



„Online-Versteigerungen garantieren nicht, dass ein Objekt ohne Rechtsmängel erworben wird.“

Christian Pichler
(Anwalt)

Foto: Ammann

Die verärgerte Radlerin meldete den Diebstahl bei der zuständigen Polizeidienststelle. Sodann gingen einige Wochen ins Land, in denen die Lehrerin ihre Besorgungen zwangsweise zu Fuß erledigen musste. Bei diesen Fußmärschen bestand genügend Zeit und Muße, um abgestellte Fahrräder genauer in Augenschein zu nehmen. War es nun Zufall oder Schicksal, jedenfalls traute sie ihren Augen nicht, als sie plötzlich ihr Fahrrad, versehen mit einem anderen Schloss, vor einem Mehrzweckgebäude abgestellt sah. Sie rief sofort die Polizei und wartete auf den Dieb. Dieser erschien nicht, vielmehr traf eine andere radfahrbegeisterte Dame ein, die das Eigentum am Bike reklamierte, dass sie dieses einer Freundin abgekauft hätte, die

Online-Versteigerung erstanden habe. Die anwesenden Polizeibeamten waren nun nicht in der Lage, diesen Konflikt zu lösen, weshalb sie sich Rat beim diensthabenden Staatsanwalt suchten. Dieser meinte, dass die nunmehrige Besitzerin des Fahrrades dieses gutgläubig erworben habe. Deshalb gestattete die Polizei der Inhaberin, das Fahrrad mitzunehmen. Die Daten der Dame wurden aber vorsorglich festgehalten.

Die ursprüngliche Eigentümerin wendete sich sodann an Rechtsanwalt Pichler, der die Ansicht des Staatsanwaltes in keiner Weise teilen konnte. Nach den Bestimmungen des ABGB sei nämlich ein gutgläubiger Erwerb nur dann möglich, wenn ein Objekt in einer öffentlichen Versteigerung, von einem „befugten Unternehmen“ oder von einer Person erworben wird, dem dieses Objekt vom Eigentümer anvertraut wird. Keiner dieser Tatbestände traf in vorliegendem Falle zu. Eine Online-Versteigerung entspricht nämlich keineswegs einer öffentlichen Versteigerung im Sinne des Gesetzes. Damit war der gute Glaube dahin. Die Inhaberin des Fahrrades sah dies offenbar auch gleich ein und folgte das Fahrrad aus, nachdem sie vom Anwalt der Bestohlenen über die Rechtssituation aufgeklärt wurde.

Resümee: Auch eine Online-Versteigerung hat ihre Lücken und garantiert keineswegs, dass das ersteigerte Objekt auch tatsächlich ohne Rechtsmängel erworben wird. Daher gilt, dass auch bei lerartigen Versteigerungen lurchaus Vorsicht angesagt ist. Die radelnde Lehrerin ist berglücklich und verwendet ihr Fahrrad wiederum eifrig, wobei sie glaubhaft versicherte, ein nunmehr doppelt so starkes Schloss angebracht zu haben.